

## 1. Anwendung und Vertragsabschluss

Für unsere gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich nachstehende „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ maßgebend. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Geschäftsbedingungen des Lieferanten angenommen. Bei Bau-, Montage- und Planungsleistungen finden die Regelungen der VOB Anwendung und haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

## 2. Anfrage, Angebot und Auftrag

- Unsere Anfragen sind unverbindlich. Der Lieferant hat sich im Angebot auf unsere Anfrage zu beziehen und auf evtl. Abweichungen explizit hinzuweisen.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir nur an die von uns schriftlich aufgegebenen Bestellungen gebunden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- Sofern unsere Bestellung nicht innerhalb von 7 Werktagen ab Bestelldatum schriftlich bestätigt wird, gilt diese trotzdem hinsichtlich aller Konditionen als angenommen. Falls der Liefertermin vom Lieferanten als „voraussichtlich“, „ungefähr“ oder „vorläufig“ oder dergleichen bezeichnet oder bestätigt worden ist, dürfen zwischen dem genannten Termin und der tatsächlich erfolgten Lieferung höchstens 7 Kalendertage liegen.
- Sofern unsere Bestellung nicht innerhalb von 2 Kalenderwochen ab Bestelldatum schriftlich bestätigt oder ihr innerhalb dieses Zeitraumes durch Lieferung entsprochen wird, sind wir nicht mehr an die Bestellung gebunden. Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande. Die Vorschrift des § 151 BGB ist abbedungen.
- Bei Auftragsbestätigungen sind grundsätzlich unsere Bestellnummer, Artikelnummer/Artikelbezeichnung, Bestelleinheit, Menge und Währung anzugeben.

## 3. Preise, Skontoabzug, Zahlungsbedingungen und Rechnungen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die vereinbarten Preise als Festpreise, Frei Haus, einschl. Verpackung. Rechnungen sind grundsätzlich in 2-facher Ausfertigung unter Angabe unsere Bestellnummer, Artikelnummer/Artikelbezeichnung, Bestelleinheit und Menge in der Währung auszustellen, die wir in unseren Bestellungen angeben. Zahlungen innerhalb 14 Kalendertagen ab Fälligkeit erfolgen unter Abzug von 3 % Skonto.

## 4. Lieferungen, Liefertermin, Liefermenge und Vertragsstörungen

- Die in unseren Bestellungen angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung verändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Der Lieferant ist zum Ersatz aller mittelbaren und unmittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält kein Verzicht auf Ersatzansprüche. Erfolgt die Anlieferung der Ware früher als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rechnung zu valutieren oder die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- Alle Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – bei uns nicht mehr vertretbar ist.
- Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei uns maßgeblich. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig anzuliefern. Die Anlieferung hat mit Lieferschein zu erfolgen, auf dem unsere Bestellnummer, Artikelnummer/Artikelbezeichnung, und Bestellmenge vermerkt sind. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Auch wenn wir Teillieferungen zustimmen, bleiben die vereinbarten Termine für die Gesamtlieferung/Gesamtleistung bestehen, so dass die Lieferung/Leistung erst mit der vollständigen Vertragserfüllung erbracht ist. Eine Über- oder Unterschreitung der Liefermenge wird nur nach schriftlicher Freigabe durch uns akzeptiert, wir behalten uns bei Überlieferung vor, die überlieferte Menge auf Kosten des Lieferanten an Sie zurückzusenden.
- Warenlieferungen auf Paletten dürfen ausschließlich nur mit Transportfahrzeugen angeliefert werden, die mittels einer hydraulisch höhenverstellbaren Ladebordwand ein Abladen direkt an unsere Laderampe ermöglichen.

## 5. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf uns über.

## 6. Qualität und Gewährleistung

- Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen entsprechen, insbesondere unter Umwelt-, und Qualitätsaspekten, und keine Mängel aufweisen.
- Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung oder bei sonstigen Vertragsverletzungen stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.
- Qualitäts- und Qualitätsabweichungen sind rechtzeitig gerügt, wenn wir eine Mitteilung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wareneingang bzw., im Falle versteckter Mängel, nach deren Entdeckung an den Lieferanten absenden.
- Funktionsprüfungen nehmen wir kurzfristig nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 42 Kalendertagen vor. Soweit wir aus technischen oder organisatorischen Gründen Funktionsprüfungen nicht selbst vornehmen, behalten wir uns alle Rechte vor, falls die bei Vertragspartnern durchgeführten Funktionsprüfungen Beanstandungen ergeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 7. Vertragsübertragung

Rechte und Pflichten aus mit uns abgeschlossenen Verträgen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen werden.

## 8. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Bei Inanspruchnahme durch Dritte ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen.

## 9. Produzentenhaftung

- Der Lieferant ist auch verpflichtet, uns für einen von ihm zu verantwortenden Fehler von einer etwaigen daraus resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung vorzuhalten und uns auf Verlangen eine Bestätigung des Versicherers über den Umfang der Deckung vorzulegen.

## 10. Ausführungsunterlagen und Spezifikationen

Der Lieferant darf Ausführungsunterlagen und Spezifikationen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung besteht bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Vertragsbeendigung. Nach Aufforderung hat uns der Lieferant die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

Der Lieferant wird uns auf Wunsch technische Zeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und uns nach Richtigbefund die Datenspeicher, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigen, zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird uns auf Verlangen ferner Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen liefern. Durch die Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw. wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Druckvorlagen usw. die uns berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über, werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.

## 11. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderung der Analysemethode in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.

## 12. Werksordnung, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit

Bei Arbeitsleistungen innerhalb unserer Werke ist der Lieferant verpflichtet, uns vor Arbeitsaufnahme seine Arbeitskräfte zu benennen. Die Benutzung durch uns bereitgestellte Hilfsmittel und Arbeitsgeräte erfolgt auf eigene Gefahr des Lieferanten. Für die Lieferung und Aufstellung von Maschinen und Geräten sind alle relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung entstehen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, a) relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten, b) ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren c) mitgeführte Gefahrstoffe zu deklarieren.

## 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen ist der Gerichtsstand Heilbronn.

## 14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.